

**Die Naturrechtslehre
Samuel Pufendorfs**

Die Naturrechtslehre Samuel Pufendorfs

Ein Beitrag zur Ideengeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts

von

Dr. Hans Welzel

Professor in Bonn



1958

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Nachdruck 1986

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Welzel, Hans:

Die Naturrechtslehre Samuel Pufendorfs:
e. Beitr. zur Ideengeschichte d. 17. u. 18. Jh. /
von Hans Welzel. — Nachdr. d. Ausg. Berlin,
New York, de Gruyter, 1958. — Berlin ; New York :
de Gruyter, 1986.

ISBN 3-11-003096-9

© Copyright 1958 by Walter de Gruyter & Co, Berlin, New York
Satz und Druck: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei GmbH, Berlin W 35
Alle Rechte, einschließlich des Rechts der Herstellung
von Photokopien und Mikrofilmen, vorbehalten.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Einleitung	I
Erstes Kapitel: Geschichtliche und methodische Grundlagen . . .	9
Zweites Kapitel: Die Lehre von den entia moralia	19
Drittes Kapitel: Das oberste Prinzip des Naturrechts	31
Viertes Kapitel: Naturrecht, Moral und positives Recht	51
Fünftes Kapitel: Die Staatslehre	58
Sechstes Kapitel: Das Strafrecht	84
Siebentes Kapitel: Naturrecht und Religion, Staat und Kirche . .	97
<i>Namenverzeichnis</i>	113

EINLEITUNG

Was ich auf den folgenden Seiten vorlege, ist – teilweise überarbeitet und ergänzt – meine Dissertation, die ich im Jahre 1928 der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Jena eingereicht hatte. Wenn ich die naheliegenden Bedenken eines Autors gegen den Neudruck seiner Erstlingsschrift überwunden habe, so waren dafür verschiedene Gründe maßgebend. Zunächst fehlt noch immer eine umfassende Darstellung der Naturrechtslehre Samuel Pufendorfs, die meine Arbeit überholt hätte. Ferner war meine Dissertation bisher nur zur Hälfte veröffentlicht worden. Das erste und zweite Kapitel (mit der Darstellung der *entia moralia*) erschienen unter dem Titel „Die kulturphilosophischen Grundlagen der Naturrechtslehre Samuel Pufendorfs und ihre kulturhistorische Bedeutung“ in der „Deutschen Vierteljahresschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte“, Band 9 S. 585 ff; das dritte und vierte Kapitel bildeten unter dem Sondertitel: „Die Socialitas als oberstes Prinzip der Naturrechtslehre Samuel Pufendorfs“ den Teildruck der Dissertation (1930); die drei letzten Kapitel waren bisher nur in dem maschinenschriftlichen Exemplar der Universitäts-Bibliothek in Jena zugänglich. Da nun auch die veröffentlichten Teile heute nur noch mit Schwierigkeiten erreichbar sind, dürfte der Neudruck der ganzen Schrift von einigem Nutzen sein.

Als ich vor dreißig Jahren an meiner Dissertation arbeitete, war die Naturrechtslehre Samuel Pufendorfs fast ganz in Vergessenheit geraten, vor allem war die für sie grundlegende Lehre von den *entia moralia* völlig verschollen¹⁾. Das hat sich seitdem erfreulich geändert. Ein äußeres Zeichen dafür mag man darin erblicken, daß Pufendorf zu den wenigen Juristen zählt, die der Aufnahme in das Sammelwerk „Die großen Deutschen“ für würdig befunden wurden. Und doch ist seine geistesgeschichtliche Stellung, gerade in Deutschland, noch immer weit davon entfernt, in ihrer wirklichen Bedeutung anerkannt zu sein. So glaubte z. B. *Erik Wolf* noch 1951 feststellen

¹⁾ Bezeichnend hierfür ist das Urteil *Landsbergs* über die *entia moralia* als eine „Reihe terminologischer Absonderlichkeiten“ (*Stintzing-Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft* III, 1, S. 14). *Erik Wolf* erwähnt sie in seiner 1927 erschienenen Schrift (Grotius, Pufendorf, Thomasius) überhaupt nicht.

zu können, daß es um Pufendorf bald nach seinem Tode still geworden sei; wenig Nachruhm sei ihm gefolgt²⁾. Nichts ist irriger als das und leichter zu widerlegen! Das zeigt sich schon äußerlich am Erfolg der Werke Pufendorfs im 18. Jahrhundert. *Walter Simons* zählt in seiner Einleitung zu der in den *Classics of International Law* erschienenen Ausgabe von Pufendorfs „*De jure naturae et gentium*“ (1934) bis zum Jahre 1759 nicht weniger als dreizehn Auflagen dieses dickleibigen Hauptwerkes Pufendorfs auf; dazu kommt noch eine vierzehnte, die in Neapel 1773 erschienen war. Dieses Werk ist im 17. und 18. Jahrhundert ins Französische, Englische, Deutsche, Italienische und Russische^{2a)} übersetzt worden. Die berühmte französische Übersetzung von *Barbeyrac* hat bis 1771 elf Auflagen erlebt. Bis 1763 erschienen sechs verschiedene englische Übersetzungen. Die Auflagen des Auszugs aus diesem Werk, den Pufendorf unter dem Titel „*De officio hominis et civis*“ 1673 veröffentlichte, können heute wohl überhaupt nicht mehr vollständig ermittelt werden. Allein Barbeyracs französische Übersetzung dieses Auszugs erschien in mindestens dreizehn Auflagen; die drei letzten in Paris 1820, 1822 und 1830!³⁾ Dem äußeren Erfolg seiner Werke entsprach der Ruhm seines Autors. Er galt im 18. Jahrhundert neben und zusammen mit Hugo Grotius schlechthin als der Klassiker des Naturrechts, wobei bald der eine, bald der andere vorangestellt wurde⁴⁾. *John Locke* schätzte ihn noch höher als Grotius und empfahl in seiner Schrift „*Some Thoughts concerning Education*“, die auf die englische Pädagogik starken Einfluß hatte, die Lektüre Pufendorfs und Grotius' für die staatspolitische Erziehung der Jugend Englands (§ 186)^{4a)}. Den gleichen Rat gab *Rousseau* in seinem „*Project pour l'édu-*

²⁾ *Erik Wolf*, Große deutsche Rechtsdenker, 3. Aufl., 1951, S. 361.

^{2a)} Die Instruktionen *Katharina II.* über ein zu schaffendes Gesetzbuch (aus dem Jahre 1765) enthalten bedeutende Anleihen aus Pufendorfs Hauptwerk. – *Peter der Große*, ein Verehrer Pufendorfs, hatte die Übersetzung von Pufendorfs „*de officio*“ durch *Buzinskij* (1726) veranlaßt und persönlich überwacht. Vgl. *Valentin Gittermann*, Geschichte Rußlands, Hamburg 1949, S. 208; *Eduard Winter*, Halle als Ausgangspunkt der deutschen Rußlandkunde im 18. Jahrhundert, Berlin 1953, S. 139 f.

³⁾ In Paris lehrte man noch in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts das Naturrecht nach Pufendorfs *de officio* – als sich das deutsche Geistesleben schon längst in einer Sonderentwicklung aus der Einheit des europäischen Geistes herausgelöst hatte, der Pufendorf noch angehörte! Vgl. *Warnkönig*, Rechtsphilosophie als Naturlehre des Rechts, 1839, S. 54.

⁴⁾ S. hierüber z. B. den Vergleich zwischen Grotius und Pufendorf bei *Martin Hübner*, „*Essai sur l'Histoire du Droit Naturel*“, 1758, Bd. 2, S. 290 ff.

^{4a)} So waren die Werke Pufendorfs und Grotius' im 18. Jahrhundert als Textbücher für die Vorlesungen über Moral und politische Philosophie an den schottischen Universitäten eingeführt. Vgl. *Greig*, *The Letters of David Hume*, 1932, Bd. 1, S. 33.

cation de St. Marie“ (1740). Vor allem konnte jüngst Robert *Dérathé*⁵⁾ die hervorragende Bedeutung nachweisen, die im Staatsdenken Rousseaus der Auseinandersetzung mit Pufendorfs Lehren zukommt. Trotz aller Polemik zeigt Rousseau eine offensichtliche Vorliebe für Pufendorf^{5a)}. Derathé bringt weitere Belege für die Hochschätzung und den Einfluß Pufendorfs im 18. Jahrhundert, z. B. bei Diderot (Encyclopädie), dem französischen Kanzler Daguesseau u. a. m. *Man dürfte schwerlich einen zweiten deutschen Juristen finden, der jemals eine annähernd gleich große europäische Geltung gehabt hätte wie Pufendorf*. Dabei beschränkte sich sein Einfluß keineswegs auf Europa. So konnte ich zeigen, daß Samuel Pufendorf in der damals noch englischen Kolonie Nordamerika einen begeisterten Anhänger in *John Wise* (1652 bis 1725) gefunden hatte, der durch seine in engster Anlehnung an Pufendorf verfaßten Teile seiner kirchenpolitischen Schriften nicht nur für die Demokratisierung der kirchenrechtlichen Verhältnisse, sondern auch für die amerikanische Unabhängigkeitsbewegung und die Erklärung der Menschenrechte von erheblichem Einfluß war⁶⁾.

Wie konnte es kommen, daß das gefeierte und vielgelesene Werk Pufendorfs in fast völlige Vergessenheit geriet? Nun, Pufendorf teilt hierin nur das Schicksal der neueren Naturrechtslehre überhaupt. In Deutschland zerstörte der Kritizismus Kants und die historische Schule den Glauben an ewige materiale Rechtsgrundsätze; in Westeuropa ließ der Positivismus eines Comte, Mill, Spencer die Metaphysik des Naturrechts verblassen. Doch liegen die Gründe wohl noch tiefer: Die Ideen der Menschen- und Bürgerrechte, für die die Männer des 17. und 18. Jahrhunderts gekämpft hatten, waren in der amerikanischen und französischen Revolution und in den liberalen Rechtssystemen des 19. Jahrhunderts Wirklichkeit geworden. Die besitzenden Enkel vergaßen die Mühen der Vorväter um den Erwerb ihres Besitzes. Dabei mußte sich das Vergessen stärker über Pufendorf senken, da seine Leistung ausschließlich auf naturrechtlichem Felde lag, während das gleiche Schicksal dem Völkerrechtler Grotius darum erspart blieb, weil die von ihm vertretenen

⁵⁾ „J. J. Rousseau et la science politique de son temps“; 1950.

^{5a)} Hierzu Derathé (S. 84): Il nous paraît toutefois plus simple d'admettre que Rousseau a eu conscience de tout ce qu'il devait à Pufendorf, et qu'il a conservé à son égard les sentiments d'un élève pour son premier maître.

⁶⁾ *Welzel*, „Ein Kapitel aus der Geschichte der amerikanischen Erklärung der Menschenrechte“ in „Rechtsprobleme in Staat und Kirche“; Festgabe für Rudolf Smend, Göttingen 1952; ferner mein „Naturrecht und materiale Gerechtigkeit“, 2. Aufl. 1955, S. 158 ff.; ferner unten S. 49 Anm. 62 a).

völkerrechtlichen Grundsätze noch nicht zum selbstverständlichen Besitz geworden waren.

Zur Unterschätzung Pufendorfs hat im Bewußtsein der Enkel nicht zuletzt das Urteil von *Leibniz* über den „vir parum jurisconsultus et minime philosophus“⁷⁾ beigetragen; noch bis zum heutigen Tage meint man, Pufendorfs Leben oder Werk nicht darstellen zu können, ohne das Zitat zu erwähnen (während die Urteile Lockes und Rousseaus verschollen sind). Nun hat dieses Leibniz-Zitat ein merkwürdiges Schicksal gehabt: Während es im 19. und 20. Jahrhundert wesentlich zur Mißachtung der Leistung Pufendorfs beigetragen hat, hat es im 18. Jahrhundert umgekehrt das Ansehen Leibniz' beträchtlich getrübt. Ein sicher unverdächtiger Zeuge, Leibniz' Biograph *Jakob Brucker*, dessen „Vita Leibnitii“ in der von Dutens 1768 herausgegebenen Gesamtausgabe der Leibnizschen Werke abgedruckt ist, schreibt, daß neben dem unerfreulichen Prioritätsstreit Leibniz' mit Newton um die Infinitesimalrechnung und seine mißgünstigen Äußerungen über Descartes und Locke vor allem seine Stellungnahme zu Pufendorf seinem Ansehen abträglich war: „Besonders aber vermuteten die meisten, daß das, was Leibniz gegen Pufendorf gesagt hatte, aus einem Geiste stammt, der nur mit Mißgunst das Ansehen und den Erfolg des von Pufendorf ans Licht gebrachten Naturrechtssystems ertrug.“⁸⁾

Nun war Leibniz' Einstellung zu Pufendorf keineswegs immer die gleiche gewesen. Er war verhältnismäßig spät, erst 1690–1693, dann aber sichtlich erfreut, mit ihm in Briefwechsel gekommen⁹⁾. Seine Briefe sind mit großer Hochachtung gegenüber Pufendorf geschrieben. Auf Leibniz' Bitte hatte Pufendorf ihm Hinweise für seine Arbeiten am „Codex juris gentium diplomaticus“ (1693) gegeben, wofür Leibniz ihn in der Vorrede dankbar als „vir egregius in his studiis“ erwähnt¹⁰⁾; Pufendorf erscheint in dieser Vorrede ein zweites Mal als „autor doctissimus Monzambani, a quo plurimum illustrata est haec disciplina“. Leibniz' Worte sind sicher keine bloßen Höflichkeitsfloskeln. Denn noch nach Pufendorfs Tode (1694) schreibt er (1696), daß er den Namen Pufendorf stets hochgeachtet habe¹¹⁾. Er bedauert, daß er Samuel Pufendorf niemals persönlich kennengelernt habe; „doch haben wir

⁷⁾ Brief an *Kästner* vom 21. 8. 1709; *Dutens*, *Leibnitii opera omnia* IV, 3, S. 261.

⁸⁾ *Dutens* I, S. CXXIV.

⁹⁾ Vgl. dazu *Varrentrapp*, *Historische Zeitschrift* 70, S. 1 ff., 6–7, 51, 223 ff.; *Leibniz*, Akademie-Gesamtausgabe I, 5 S. 610, 625, 655.

¹⁰⁾ *Varrentrapp* a. a. O.

¹¹⁾ Wobei er beide Brüder *Pufendorf*, *Esaias* und *Samuel*, meinte.

alle das ausdrucksvolle Bild seines Geistes in seinen berühmten Schriften vor uns.“¹²⁾).

Erst vom alten Leibniz stammen jene abfälligen Urteile über Pufendorf. Seine Ansicht hat er in einem Brief vom 22. 4. 1706 an den Abt von Loccum, *Molanus*, begründet. Dieser Brief wurde 1709 mit Zustimmung Leibniz' anonym veröffentlicht¹³⁾. *Barbeyrac* antwortete 1716 in einer ausführlichen Gegenkritik, die zusammen mit Leibniz' *Monita* im Anhang der zahlreichen Auflagen von Pufendorfs „*De officio hominis et civis*“ erschien. So konnte sich die gelehrte Welt des 18. Jahrhunderts selbst ein Urteil über die Kontroverse bilden. Es fiel keineswegs zuungunsten Pufendorfs aus, wie Jakob Brucker bezeugt: Man habe die klare und lichtvolle Darstellung Pufendorfs der dunklen und scholastischen Leibniz' gegenübergestellt¹⁴⁾. Auch heute würde die Argumentation Leibniz' kaum größere Überzeugungskraft besitzen¹⁵⁾. Darum sollte man künftig davon absehen, zwei bedeutende Män-

¹²⁾ *Grua*, Leibniz, *Textes inédits*, Paris, 1948, I, S. 376.

¹³⁾ *Monita quaedam ad S. Pufendorfii Principium*, *Dutens* IV, 3, S. 279 ff.

¹⁴⁾ *Dutens* I, S. CXXIV.

¹⁵⁾ *Leibniz* macht *Pufendorf* besonders folgende Vorwürfe:

1. Er habe das Naturrecht auf den Bereich des irdischen Lebens beschränkt, weil er der (irrigen) Ansicht gewesen sei, daß die Unsterblichkeit der Seele und die Strafe im Jenseits uns nur durch Offenbarung, aber nicht durch die Vernunft erkennbar sei. – Nach Leibniz ist die Strafe, die dem Menschen im Jenseits droht, der sicherste Grund, aus dem jedermann erkennen kann, daß er recht handeln muß, wenn er für sich selbst sorgen will. (*Dutens*, a. a. O., S. 276). Vgl. darüber mein „*Naturrecht und materiale Gerechtigkeit*“, 2. Aufl. 1951, S. 140.
2. Nach Pufendorf beziehe sich das Naturrecht nur auf das äußere Verhalten, nicht auch auf die innere Gesinnung der Menschen (*Dutens*, a. a. O., S. 277). – Leibniz hat hier, worauf *Barbeyrac* sofort hinweist, Pufendorf unvollständig zitiert und einen wesentlichen Satzteil weggelassen, nämlich daß sich das Naturrecht *größenteils* (aber nicht ausschließlich) mit den äußeren Handlungen befaßt. (Schon Pufendorf hatte sich gegen den gleichen Vorwurf mit der gleichen Richtigstellung gewehrt! E. s. 210). – Nach Pufendorf läßt das Naturrecht die innere Gesinnungsseite *insoweit* unberücksichtigt, als diese keine Wirkungen nach außen besitzt. Damit gelingt Pufendorf ein großer Schritt vorwärts auf dem Weg zur Unterscheidung (nicht Trennung) von Sittlichkeit und Recht und zum Begriff der Legalität (siehe unten S. 54).
3. Pufendorf gründe die Verpflichtungskraft des Naturrechts nicht auf die Natur der Dinge, sondern auf den Befehl Gottes. (*Dutens*, a. a. O., S. 279.) – Hier berührt Leibniz in der Tat einen inneren Widerspruch in der Naturrechtslehre Pufendorfs, nämlich das ungeklärte Verhältnis zwischen der „Natur“ des Menschen (der *socialitas*) als dem „Fundament“ des Naturrechts und der Verpflichtungskraft des Naturrechts (siehe unten Kap. IV). Doch ist diese Schwierigkeit nicht der Naturrechtslehre Pufendorfs allein

ner unserer Geistesgeschichte gegeneinander auszuspielen. Weder dem Andenken Pufendorfs noch dem Leibniz' erweist man damit einen Dienst.

Paul Hazard¹⁶⁾ hat mit Recht auf die geistesgeschichtlich grundlegende Bedeutung der letzten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts hingewiesen: „Nahezu alle Ideen, die 1760 und sogar noch 1789 revolutionär erschienen, waren bereits 1680 ausgesprochen.“ Zu Pufendorfs Buch „de officio hominis et civis“ bemerkt er: „Die Pflicht des Menschen und Bürgers': wie überrascht uns dieser Titel zu jener Zeit! Er scheint um mindestens ein Jahrhundert verfrüht zu sein; hätte man uns gefragt, welcher Epoche er angehört, wir hätten ihn ohne Zweifel dem Vokabular der französischen Revolution zugerechnet. Tatsächlich enthält das Buch eine Reihe von Ergebnissen, die sich forterbten und schließlich das Denken des folgenden Jahrhunderts beherrschen sollten.“¹⁷⁾

Was ist nun in wenigen Worten der wesentliche Beitrag Pufendorfs für die Ideen der Folgezeit? Es ist: (1.) die auf der *sittlichen Freiheit* des Menschen gegründete *Idee der Menschenwürde* (*dignitas naturae humanae*), (2.) die aus *ihr* abgeleitete Idee der naturrechtlichen *Gleichheit und Freiheit aller Menschen*, (3.) der Gedanke, daß rechtmäßige *Herrschaftsverhältnisse* nur durch *freie, vertragmäßige Zustimmung der Beherrschten* begründet werden können, (4.) die Idee der *Toleranz*, die auf dem Boden *eigener Glaubens-*

eigen, sondern beruht auf der der gesamten Naturrechtslehre immanenten Antinomie zwischen göttlicher Vernunft und göttlichem Willen (siehe unten S. 35 ff.). Dabei interpretiert Leibniz Pufendorfs Ansicht insofern falsch, als er das göttliche decretum, das der socialitas die Verpflichtungskraft verleiht, als ein reines decretum *arbitrarium* deutet (vgl. dazu mein „Naturrecht und materiale Gerechtigkeit“, S. 137). Für Leibniz sind die Naturgesetze „in der Natur der Dinge und in den Ideen des göttlichen Verstandes begründet wie die Prinzipien der Mathematik und Geometrie“. Über Pufendorfs Argumente hiergegen s. u. S. 36 ff.

Da die Gesichtspunkte, die der alte Leibniz gegen Pufendorf ins Feld führte, seine scharfen Urteile über Pufendorf in den Augen der Zeitgenossen nicht rechtfertigen konnten, hat man persönliche Gründe bei Leibniz vermutet (*Barbeyrac*: „esprit de singularité et d'envoi“). Einen Hinweis darauf könnte Leibniz' Brief an Bierling vom 28. 10. 1710 (*Dutens V S. 358*) enthalten: Er habe einmal Pufendorf um einen Dienst in Schweden gebeten, doch habe er hinterher von Freunden erfahren, daß Pufendorf genau das Gegenteil getan habe.

Über die Verschiedenheit der Charaktere Leibniz' und Pufendorfs s. *Treitschke*, Samuel Pufendorf, Preuß. Jahrb. 35, S. 651 ff.

¹⁶⁾ „Die Krise des europäischen Geistes“, 1939, S. 24.

¹⁷⁾ a. a. O. S. 319.